

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung (BSE-Maßnahmengesetz)

A. Problem

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 haben gezeigt, dass dessen Ermächtigungen nicht ausreichen, die erforderlichen Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu treffen. Dies gilt insbesondere für die zwischenzeitlich erlassenen Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über Schutzmaßnahmen in Bezug auf BSE und die dort vorgesehenen Bestimmungen zur Herstellung und Behandlung, zum Transport und zum Inverkehrbringen bestimmter Futtermittel. Weitere Regelungen der Europäischen Gemeinschaft im futtermittelrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bereich, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, sind zu erwarten.

Ferner haben die bisherigen Erfahrungen in den Ländern bei der Durchführung des Verfütterungsverbotsgesetzes zu dem dringenden Wunsch nach ergänzenden Regelungen geführt.

Ergänzend bedarf es der Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, damit eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile nach dem Entfallen der Verfütterungsmöglichkeit an der Lebensmittelgewinnung dienende Nutztiere durch andere Entsorgungswege gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus bedarf es aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes der hinreichenden Ermächtigungen auch im Tierseuchengesetz zu solchen Maßnahmen, die bereits dem Entstehen der BSE als Tierkrankheit entgegenwirken können.

Vor dem 31. März 2001 soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, dass Landwirte, deren Herde infolge eines bestätigten BSE-Falles getötet worden ist, ihre Milchquote zeitweilig anderen überlassen können.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Ermächtigungen, um sowohl die bisherigen Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft vollständig in nationales Recht umsetzen, als auch – im Bedarfsfall – weitere, zum Schutz vor BSE notwendig werdende Regelungen durch Verordnung treffen zu können. Dazu sollen die Ermächtigungen insbesondere des Verfütterungsverbotsgesetzes, aber auch die des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tier-

seuchengesetzes erweitert werden. So ist z. B. vorgesehen, durch Ergänzung des Verfütterungsverbotsgesetzes umfassende Ermächtigungen zu schaffen, durch Rechtsverordnung Regelungen über

- das Herstellen, das Behandeln, einschließlich der Lagerung, das Verwenden, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr proteinhaltiger Erzeugnisse und Fette,
- das Verfahren der Herstellung und der Kennzeichnung mit Warnhinweisen,
- die Zulassung oder Registrierung der Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen mit den genannten Erzeugnissen herstellen oder behandeln, einschließlich der Anforderungen an die Zulassung oder Registrierung

zu treffen.

Ferner werden die Befugnisse der Länder für die Durchführung des Verfütterungsverbotsgesetz präzisiert. Auch werden für den Fall von Verstößen gegen das Verfütterungsverbotsgesetz Straftatbestände geschaffen und die Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert.

Durch Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes soll insbesondere der Aufgabenbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalten auch auf das entgeltliche Beseitigen von Tierkörpern und Tierkörperteilen, z. B. in Form des Verbrennens, erstreckt werden.

Durch Änderung des Tierseuchengesetzes sollen die bestehenden Rechtsgrundlagen, mit denen Maßnahmen zur Abwehr von Seuchengefahren für Tierbestände getroffen werden können, so erweitert werden, dass diese Maßnahmen auch dann vorgesehen werden können, wenn dies der Vorsorge für die menschliche Gesundheit dient.

Durch Änderung der Zusatzabgabenverordnung wird zudem den betroffenen Milcherzeugern die Möglichkeit der zeitweiligen Überlassung ihrer Milchquoten eingeräumt, um die diesbezüglichen Folgen bei einem bestätigten BSE-Fall zu mildern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da das Gesetz zum überwiegenden Teil lediglich Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen und auch im Übrigen keine Regelungen enthält, die unmittelbar Kosten ohne Vollzugaufwand auslösen.

2. Vollzugaufwand

Soweit eine landesbehördliche Anordnung auf Grund des Verfütterungsverbotsgesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz dem Betroffenen ausnahmsweise einen erheblichen Vermögensnachteil zufügt, kann zur Abwendung unbilliger Härten im Einzelfall ein Ausgleich gewährt werden. Der Umfang dieser, bei den Ländern entstehenden Kosten, dürfte eher gering sein, kann aber vorab nicht beziffert werden. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung (BSE-Maßnahmengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel

Das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Verfütterungsverbotsgesetz – VerfVerbG)“.

2. Die §§ 3 bis 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies

1. zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich oder
2. mit dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit vereinbar

ist, die Verbote der §§ 1 und 2 auf andere als die in § 1 Satz 1 genannten Futtermittel oder Tiere ganz oder teilweise zu erstrecken oder Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 2 zuzulassen.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zwecken

1. das Herstellen, das Behandeln, das Verwenden, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr oder Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen zu verbieten oder zu beschränken,
2. das Verwenden bestimmter Stoffe oder Verfahren bei der Herstellung oder der Behandlung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen vorzuschreiben sowie zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Zulassung der Stoffe oder Verfahren abhängig zu machen,
3. die Angabe von Warnhinweisen oder Gebrauchshinweisen für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die behandelt oder in den Verkehr gebracht werden sollen, zu regeln,

4. die Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze zu regeln,
5. die Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion nach Nummer 4 zu regeln,
6. vorzuschreiben, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in bestimmten Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von bestimmten Betrieben behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck anerkannt oder registriert worden sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung oder der Registrierung zu regeln.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass die Anerkennung oder die Registrierung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung oder Behandlung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen werden.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 4

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) § 19 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 19a und 19b des Futtermittelgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um Verstößen gegen dieses Gesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäi-

schen Gemeinschaften zu begegnen, sowie das Verfahren der Überwachung näher zu bestimmen. Soweit es zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecken erforderlich ist, kann in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die

1. Verpflichtung
 - a) zur amtlichen Untersuchung von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Erzeugnissen,
 - b) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen,
 - c) zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Unterlagen
 sowie
2. die Durchführung der amtlichen Untersuchung entsprechend § 18 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes geregelt werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Ausgleich unbilliger Härten

(1) Wird durch eine Anordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein erheblicher Vermögensnachteil zugefügt, so kann ein Ausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Ein Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der von der Anordnung Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Anordnung durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlass gegeben hat.

§ 6

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, ein Futtermittel verfüttert,
2. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, ein Futtermittel verbringt oder ausführt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich
 - a) einem in Nummer 1 oder 2 genannten Verbot oder
 - b) einer Regelung, zu der die in Nummer 3 genannte Vorschrift ermächtigt,
 entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 8 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 6 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 oder
 - b) § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c
 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 3 des Futtermittelgesetzes eine Maßnahme nicht gestattet oder eine Unterlage nicht vorlegt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1 des Futtermittelgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in
 - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder
 - b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b
 genannten Vorschriften ermächtigen, oder
 2. einem in Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 4 genannten Gebot oder Verbot
- entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 8 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 Nr. 1

Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 2 geahndet werden können.

§ 9

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 6 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind die §§ 2 bis 2b des Futtermittelgesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. Der bisherige § 6 wird neuer § 11.

Artikel 2

Weitere Änderung des Verfüterungsverbotsgesetzes

In § 7 Abs. 3 des Verfüterungsverbotsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden

1. die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und
 2. die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“
- ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „gelagert, behandelt und verwertet“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert, durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193)“, gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unberührt bleibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“, gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes“ durch die Wörter „nach fleischhygienerechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abfallgesetz“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils das Wort „Fleischbeschaugesetzes“ durch das Wort „Fleischhygienegesetzes“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In dem neuen Absatz 1 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt“ ersetzt und
 - bb) in Nummer 1 Buchstabe a nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „sowie die Herstellung der Produkte“ eingefügt.
 - c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verlängert werden.“
8. In § 15 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „den Abfallbeseitigungsplänen nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „den Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
9. § 17 Abs. 5 Satz 3 und die §§ 18, 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 9
 - aa) die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ und
 - bb) der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer angefügt:
 10. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 10 geahndet werden können.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; in ihm wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3, 7 oder 10“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“
3. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und Nummer 5 gestrichen.
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „5“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine Vorschrift dieses Gesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes oder des Verfütterungsverbotsgesetzes.“

5. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 79a“ durch die Angabe „§ 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „, der die Bekämpfung von Tierseuchen regelt“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

6. § 79 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

7. § 79a wird wie folgt gefasst:

„§ 79a

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von

1. Tieren oder
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,

zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf Tiere Vorschriften in entsprechender Anwendung

1. der §§ 16 bis 17a,
2. der §§ 17b und 17h,
3. des § 17f,
4. der §§ 18 bis 30,
5. des § 73a oder
6. des § 78

zu erlassen; § 79 Abs. 1a, 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. In § 79b werden die Wörter „auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

Die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BANz. S. 24069), geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 2001 (BANz. S. 1417), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.
2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Hinweis auf Strafvorschriften des
Verfütterungsverbotsgesetzes**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft.
 - (2) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft.“
3. Der bisherige § 4a wird neuer § 4b.

Artikel 6

**Aufhebung der Verordnung über die Fristen nach
§ 68 des Tierseuchengesetzes**

Die Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes vom 1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Nach § 7 der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenz-
menge bei Auftreten eines bestätigten BSE-Falles**

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge, in dessen Bestand ein bestätigter Fall der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) aufgetreten ist, während zweier aufeinander folgender Zwölfmonatszeiträume die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Die Möglichkeit, eine Überlassungsvereinbarung nach Satz 1 zu schließen, endet spätestens mit dem Ende des übernächsten, dem Auftreten eines bestätigten BSE-Fal-

les folgenden Zwölfmonatszeitraumes. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen und den jeweiligen durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt des Überlassenden und des Übernehmenden neu.

(4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.“

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (sog. Verfütterungsverbotsgesetz) vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) sind seit dem 2. Dezember 2000 zur Vorbeugung gegen Risiken für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von Fleisch an der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) erkrankter Rinder das Verfüttern bestimmter Futtermittel an alle der Lebensmittelgewinnung dienenden landwirtschaftlichen Nutztiere verboten worden, die proteinhaltige Erzeugnisse und Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen (insbesondere Tier- und Fischmehl) enthalten. Ebenfalls verboten wurde das Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhr solcher Futtermittel.

Das Verfüttern der betroffenen proteinhaltigen Erzeugnisse und Fette gilt nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen als ursächlich für das Entstehen der BSE. Diese Krankheit kann nach diesen Erkenntnissen in der Form der – nicht heilbaren – neuen Variante der Creutzfeldt-Jacob-Krankheit durch den Verzehr belasteten Fleisches auf den Menschen überspringen. Die so begründete Besorgnis eines erheblichen Schadenseintrittes rechtfertigt zur Vorsorge für die menschliche Gesundheit solche Maßnahmen, die bereits dem Entstehen der Tierkrankheit entgegen wirken können. Da es sich gezeigt hatte, dass das seit 1994 geltende Verbot des Verfütterns von Tiermehl an Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) nicht verhindert hat, dass Rinder in Deutschland an BSE erkrankten, ist es erforderlich, die als Ursache der Krankheit erkannten Erzeugnisse aus der Nahrungskette der landwirtschaftlichen Nutztiere vollständig herauszunehmen.

Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft haben mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 für alle Mitgliedstaaten ein grundsätzliches Verfütterungsverbot für verarbeitete tierische Proteine vorgeschrieben. Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bedürfen der Umsetzung in das innerstaatliche Recht.

Ein Teil der Gemeinschaftsvorschriften ist durch die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1417), für die Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Für einen wesentlichen anderen Teil des Gemeinschaftsrechtes hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Ermächtigungen weder des Futtermittelgesetzes noch des speziellen Verfütterungsverbotsgesetzes hinreichend sind, die erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die unmittelbar die Herstellung, Behandlung und das Inverkehrbringen bestimmter Futtermittel zum Gegenstand haben.

Das Futtermittelgesetz verfolgt als Teil des bundesrechtlichen Sonderordnungsrechtes in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von Futtermitteln ausgehen können, erfasst aber nicht ausreichend die Vorsorge, die durch die Besorgnis einer Gefahr, ohne dass mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadens gerechnet werden kann, ge-

kennzeichnet ist. Das Verfütterungsverbotsgesetz enthält von Inhalt und Ausmaß her keine genügenden Befugnisse, die erforderlichen Regelungen zu erlassen.

Es ist deshalb geboten, die Regelungsbefugnisse des Verfütterungsverbotsgesetzes, das insoweit als spezielles Futtermittelrecht neben das Futtermittelgesetz tritt, zu erweitern. Dabei kommt es zum einen darauf an, deutlich die Zweckbestimmung des Gesetzes hinsichtlich der Vorsorge zum Ausdruck zu bringen; zum anderen sind die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ergänzen. Da die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, dass schnelle Reaktionen im Bezug auf neue Entwicklungen erforderlich sind, empfiehlt es sich nicht, die notwendigen Bestimmungen unmittelbar im Gesetz selber zu treffen; vielmehr ist der Weg über Verordnungen, die auf einer ausreichenden Ermächtigung beruhen, vorzuziehen.

Ergänzend zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes bedarf es der Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, damit eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile nach dem Entfallen der Verfütterungsmöglichkeit an der Lebensmittelgewinnung dienende Nutztiere durch andere Entsorgungswege (insbesondere Verbrennen) gewährleistet werden kann.

Im Zusammenhang mit den vorbeugenden Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung ergibt sich das Erfordernis, auch tierseuchenrechtliche Regelungen nicht nur zur Abwehr von Seuchengefahren für Tierbestände, wie es das geltende Tierseuchengesetz zulässt, zu treffen. Durch Änderung des Tierseuchengesetzes soll sichergestellt werden, dass die für die Tierseuchenbekämpfung möglichen Maßregeln auch getroffen werden können, wenn dies der Vorsorge für die menschliche Gesundheit dient. Dadurch wird es erforderlichenfalls ermöglicht, das Töten solcher Rinderbestände anzuordnen, in denen bei einem Rind BSE festgestellt worden ist, um damit das Risiko zu minimieren, dass Rindfleisch in die Nahrung des Menschen gelangt, bei dem nach derzeitigem Erkenntnisstand BSE nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bei allen Regelungen oder sonstigen Maßnahmen, die im Rahmen der geänderten Gesetze erlassen oder getroffen werden können, kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu, da die Eingriffsschwelle, bei der die möglichen Maßnahmen grundsätzlich möglich sind, gegenüber den der Abwehr einer Gefahr dienenden Maßregeln abgesenkt ist; die Vorsorge verlangt weniger erfüllte Voraussetzungen. Dies muss durch ein besonderes Augenmaß im konkret zu regelnden Fall ausgeglichen werden.

Darüber hinaus soll durch Änderung der Zusatzabgabenverordnung den betroffenen Milcherzeugern die Möglichkeit der zeitweiligen Überlassung ihrer Milchquote eingeräumt werden, um die milchquotenrechtlichen Folgen bei einem bestätigten BSE-Fall zu mildern.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für das vorgesehene Ge-

setz zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) – hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Diese Voraussetzungen liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier herzustellen. Die vorgesehene Änderung der bereits bestehenden bundesrechtlichen Regelungen des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes sind ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel)

Zu Nummer 1

Um das Gesetz künftig einfacher zitieren zu können, soll es eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung erhalten, die sich an dem zwischenzeitlichen nichtamtlichen Sprachgebrauch orientiert.

Zu Nummer 2

§ 3

Bei dem Verfütterungsverbotsgesetz handelt es sich um eine spezielle futtermittelrechtliche Materie; dies wird schon daran deutlich, dass das Gesetz in seiner geltenden Fassung zentrale futtermittelrechtliche Rechtsbegriffe aufgreift, um die Tatbestände zu beschreiben. Darüber hinaus ist die Verfütterungsverbots-Verordnung, mit der das Gesetz ergänzt wird, in wesentlichen Teilen auf das Futtermittelgesetz gestützt.

Jedoch haben sich beide Gesetze zusammengenommen als nicht ausreichend zur Regelung des Rechtsbereiches herausgestellt. Es fehlt an einem rechtlich umfassenden Instrumentarium, um künftig rasch auf veränderte tatsächliche Situationen reagieren zu können. Zwar weist das Futtermittelgesetz eine Vielzahl von Einzelermächtigungen auf; diese sind aber von ihrer Zweckbestimmung her nicht hinreichend geeignet, den Bereich der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit vollständig regeln zu können. Demgegenüber ist zwar die Zweckbestimmung des Verfütterungsverbotsgesetzes weiter als die des Futtermittelgesetzes; jedoch sind die Ermächtigungen des Verfütterungsverbotsgesetzes nur rudimentär, da diese lediglich eine Ausdehnung der gesetzlichen Verbote sowie in bestimmten Fällen Ausnahmen davon zulassen, aber nicht zu einem differenzierten Regelungswerk befugen. Darüber hinaus

können zentrale Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die die Regelung der Herstellung von noch zulässig zu verwendenden Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit tierischen Proteinen (Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine) als Bestandteil zum Gegenstand haben, nur unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Insbesondere mangelt es diesbezüglich an der hinreichenden Möglichkeit, die limitierenden Bedingungen des Gemeinschaftsrechtes vollständig zu erfassen. Dies ist aber erforderlich, um eine ausreichende Kontrolle im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu gewährleisten.

§ 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes wird aus den vorstehend genannten Gründen vollständig neugefasst. Um im Zusammenhang mit den der BSE-Bekämpfung dienenden Maßnahmen über ein möglichst einheitliches Regelungsnetzwerk zu verfügen, wird davon abgesehen, das Futtermittelgesetz zu ändern oder auf das Futtermittelgesetz hinsichtlich der materiell-rechtlichen Befugnisse zu verweisen.

Absatz 1 wird in seinem zentralen Regelungsbereich im Wesentlichen nur redaktionell geändert, in dem durch Änderung des Wortlautes der Nummer 1 deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, dass es Zweck der gesetzlichen Regelung ist, der Vorsorge zu dienen. Neu ist allerdings das Erweitern der Befugnis, die gesetzlichen Verbote auch bezüglich der betroffenen Tiere zu erstrecken. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, das Erstrecken der gesetzlichen Verbote nur in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen, in dem das Tatbestandsmerkmal der teilweisen Erstreckung eingeführt wird. Der Umfang der gesetzlichen Verbote, insbesondere der § 1, bleibt davon unberührt.

Der neue Absatz 2 sieht in Ergänzung der unmittelbar geltenden Bestimmungen die Möglichkeit vor, das gesetzliche Instrumentarium durch den Erlass von Verordnungen zu ergänzen. Durch den Verweis auf die Zweckbestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1 wird erreicht, dass im gleichen Umfang wie dort die Regelungsbefugnisse genutzt werden können. Die Verordnungen sollen – so insbesondere die Nummer 1 des Satzes 1 – umfassend das Herstellen, das Behandeln, das Verwenden, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr oder Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen regeln können. Die Begriffe sind dabei dem Futtermittelgesetz entnommen und – da es sich um eine spezielle futtermittelrechtliche Materie handelt – in dem futtermittelrechtlichen Sinne zu verstehen. Der neue § 10 des Verfütterungsverbotsgesetzes führt – aus Gründen der Klarstellung – ausdrücklich zu einer unmittelbaren Anwendung der futtermittelgesetzlichen Begriffsbestimmungen. Insbesondere hat dies zur Folge, dass sämtliche unter das Futtermittelgesetz fallenden Erzeugnisse auch Regelungsgegenstand des Verfütterungsverbotsgesetzes sind. Durch das Aufzählen der wesentlichen Handlungsmöglichkeiten wird erreicht, dass sämtlicher Umgang mit Futtermitteln unter den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift fällt. Die nachfolgenden Regelungsbefugnisse des Satzes 1 Nr. 2 bis 5 dienen der Komplettierung der Befugnis der Nummer 1, in dem sie es gestatten, besondere Aspekte – wie zum Beispiel das Anbringen von Warn- oder Gebrauchshinweisen oder die Beförderung – zu regeln. Die Nummer 6 des Satzes 1 in Verbindung mit Satz 2 soll es im Interesse einer effektiven

Kontrolle ermöglichen, bereits präventiv auf die Herstellung, die Behandlung oder das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen einwirken zu können. Die Zulassung (Anerkennung) von Herstellungs- und Behandlungsbetrieben lässt es zu, die Modalitäten der Futtermittelherstellung und Futtermittelbehandlung unter dem Aspekt der gesundheitlichen Vorsorge zu bestimmen.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2; er ermöglicht es, den Zweck der Verordnungsermächtigungen der Absätze 1 und 2 zu ersetzen, soweit dies zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist und der Ermächtigungszweck der Absätze 1 und 2 nicht hinreichend sein sollte.

Der neue Absatz 4 entspricht im Ansatz der Regelung des bisherigen Absatzes 3. Jedoch unterscheidet er sich hinsichtlich eines wesentlichen Gesichtspunktes vom geltenden Recht. Dieses ermöglichte den Erlass sog. Eilverordnungen (Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates nur mit einer befristeten Geltungsdauer) nur unter der Voraussetzung der Gefahr im Verzuge oder der dringenden Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften. Die Situation im Zusammenhang mit dem Verfütterungsverbot ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass eine besondere Gefahrensituation (gewisse Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes) nicht oder nur äußerst schwer ausreichend belegbar ist. Bereits im Zusammenhang mit dem Auftreten eines an der BSE erkrankten Rindes mit Herkunft aus Großbritannien im Jahre 1997 haben die Verwaltungsgerichte bezüglich des Erlasses einer tierseuchenrechtlichen Eilverordnung das Vorliegen einer Gefahr im Verzuge verneint. Dazu kommt, dass der Gefahrenbegriff im rechtlichen Kontext mit der Vorsorge nicht passend ist. Der neue Absatz 4 sieht daher vor, dass die Eilverordnungen ohne besondere Voraussetzungen ergehen können. Dies ist mit Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes vereinbar, da diese Norm das Abweichen vom Grundsatz des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates voraussetzungslos gestattet, soweit der Bundesrat einer solchen Bestimmung seine Zustimmung gibt. Ein Vorbild für die Regelung ist § 11 Abs. 2 des Saatverkehrsgesetzes.

§ 4

Mit dem neuen § 4 werden die zur Überwachung des Gesetzes und seiner Verordnungen, die den Ländern entsprechend Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes obliegt, erforderlichen Vorschriften geschaffen.

Absatz 1 kommt dabei nur eine deklaratorische Bedeutung zu, die aber der Klarstellung dient.

Absatz 2 enthält durch seinen Verweis auf die Überwachungsbestimmungen, insbesondere die Anordnungsbefugnisse und Zusammenarbeitsregelungen der §§ 19a und 19b des Futtermittelgesetzes die wesentlichen Vorschriften, um die zuständigen Behörden mit dem notwendigen Instrumentarium für eine effektive Kontrolle auszustatten.

Absatz 3 ergänzt in seinem Satz 1 das Handlungsinstrumentarium dahingehend, dass durch Rechtsverordnung besondere Anordnungsbefugnisse, auch in der Form von Regemaßnahmen (zum Beispiel die Pflicht zur Probenahme und Untersuchung der Proben durch die Futtermittelherstel-

lungsbetriebe), erlassen sowie Bestimmungen des Verfahrens getroffen werden können. Satz 2 ergänzt dies durch die Möglichkeit, das amtliche Untersuchungsverfahren zum Zwecke der Vereinheitlichung näher zu bestimmen; die Vorschrift lehnt sich an § 18 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes an.

§ 5

Mit § 5 sollen – vor dem Hintergrund der erweiterten Regelungs- und Anordnungsbefugnisse nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 – die Voraussetzungen für einen Ausgleich in solchen Fällen geschaffen werden, in denen der Vollzug einer Anordnung auf Grund des Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung für den Betroffenen mit erheblichen Vermögensnachteilen verbunden ist und dies im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 6

Der neue § 6 regelt – in Anlehnung, insbesondere hinsichtlich des Strafrahmens, an § 20 des Futtermittelgesetzes und § 51 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes – die Strafbarkeit von Verstößen gegen zentrale Bestimmungen des Verfütterungsverbotsgesetzes oder der auf solche Vorschriften gestützten Rechtsverordnungen. Die Regelung ersetzt den bisherigen § 4 des geltenden Gesetzes, der die Ahndung lediglich als Ordnungswidrigkeit vorsah. Durch die Änderung wird dem Bedürfnis nach einer effektiveren Sanktionierung Rechnung getragen. Dabei wird im Hinblick auf mögliche künftige EG-Verordnungen in dem Anwendungsbereich des Verfütterungsverbotsgesetzes auch die Möglichkeit der Strafbewehrung unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts vorgesehen. Hinsichtlich der Regelungstechnik wird dabei auf die bewährten Vorschriften der §§ 56 ff. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder des § 47 ff. des Weinggesetzes zurückgegriffen.

§ 7

Der neue § 7 enthält für minderschwere Verstöße gegen Bestimmungen des Verfütterungsverbotsgesetzes oder seiner Verordnungen die Möglichkeit des Ahndens als Ordnungswidrigkeit. Auch insoweit folgt das Gesetz der Systematik des Futtermittelgesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Ebenso wird das Ahnden von Verstößen gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht ermöglicht.

§ 8

Um die Blankettbestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder des § 7 Abs. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes hinsichtlich der Bewehrung unmittelbar geltender Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen, bedarf es des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung. Als Vorbild ist auf die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts zu verweisen.

§ 9

Nach dem neuen § 9 wird das Einziehen von Gegenständen eröffnet, auf die sich eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 10

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist es geboten, die im Verfütterungsverbotsgesetz verwendeten Begriffe mit einem eindeutigen Inhalt zu belegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden deshalb die Begriffsbestimmungen des – sachlich verwandten – Futtermittelgesetzes übernommen. Dies ist möglich, da das Verfütterungsverbotsgesetz spezielles Futtermittelrecht ist, so dass die rechtliche Systematik gewahrt bleibt.

Zu Nummer 3

Durch das Einfügen neuer Bestimmungen in das Verfütterungsverbotsgesetz ist es erforderlich, die Bestimmung über das ursprüngliche Inkrafttreten, die aus rechtlichen Gründen erhalten bleiben muss, mit einer neuen Nummerierung zu versehen. Der bisherige § 5, der eine Änderung der Viehverkehrsverordnung zum Gegenstand hatte, kann dabei ersatzlos entfallen, da sich diese Vorschrift mit ihrem Inkrafttreten am 2. Dezember 2000 erledigt hat; die aufgehobenen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung leben durch das Entfallen des bisherigen § 5 des Verfütterungsverbotsgesetzes nicht wieder auf.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes)

Artikel 2 regelt die erforderliche Umstellung der im Verfütterungsverbotsgesetz enthaltenen Bestimmungen, die Geldbeträge in Deutscher Mark ausweisen, auf Euro. Hinsichtlich der sonstigen geänderten Gesetze erfolgt die so genannte Euro-Umstellung durch das Fünfte Euro-Einführungsgesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes definiert eine Tierkörperbeseitigungsanstalt bisher lediglich als eine Anlage, in der die beseitigungspflichtigen Gegenstände gelagert, behandelt oder verwertet werden. Vor dem Hintergrund, dass in einem vermehrten Umfange Produkte der Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht mehr als Futtermittel verwertet werden können, sondern – gerade im Hinblick auf so genanntes Risikomaterial – endgültig zu beseitigen sind, ist es erforderlich, den Aufgabenbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalten auch auf das endgültige Beseitigen, zum Beispiel in Form des Verbrennens, zu erstrecken.

Zu den Nummern 2 bis 6

Seit seinem Erlass im Jahre 1975 ist das Tierkörperbeseitigungsgesetz nicht geändert worden. Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung hat aber dazu geführt, dass die an zahlreichen Stellen des Gesetzes zitierten Bestimmungen anderer Gesetze oder Verordnungen überholt sind. Um den Regelungszusammenhang des Tierkörperbeseitigungsgesetzes mit den anderen Vorschriften zu wahren, ist es erforderlich, die notwendigen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Nummer 7

§ 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes enthält die Befugnis, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Tierkörperbeseitigung näher zu bestimmen. Ordnungsgeber ist nach dem derzeit geltenden Recht die Bundesregierung. Der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen kurzfristig gehandelt werden muss, hat sich – insbesondere im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen – seit Erlass des Tierkörperbeseitigungsgesetzes immer mehr verkürzt. Darüber hinaus hat es sich als nicht notwendig erwiesen, dass die Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung erlassen werden müssen. Vielmehr genügt es – auch um ein flexibles Handeln zu ermöglichen – die Verordnungsbefugnis dem zuständigen Bundesministerium zu übertragen, das wegen des zeitlichen und rechtlichen Zusammenhanges mit der Abfallbeseitigung im Einvernehmen mit dem für die Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung zuständigen Bundesministerium zu handeln hat. Dementsprechend wird die Verordnungsbefugnis in dem neuen Absatz 1 neu geordnet.

Darüber hinaus ist es – gerade auch im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, die Anforderungen an die Herstellung der bei der Tierkörperbeseitigung anfallenden Produkte stellen – notwendig, dass nähere Vorschriften über die Herstellung im innerstaatlichen Recht erlassen werden können. Diesem Erfordernis genügt die derzeit geltende Verordnungsermächtigung noch nicht vollständig. Auch kann es sich als erforderlich erweisen, dass zur endgültigen Beseitigung die herzustellenden Produkte besonderen Voraussetzungen genügen müssen.

Durch den neuen Absatz 2 wird es ermöglicht, Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auch zum Zwecke der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zu erlassen, soweit der Ermächtigungszweck des Absatzes nicht ausreicht. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, so genannte Eilverordnungen zu erlassen, um rechtzeitig besonderen Situationen Rechnung tragen zu können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 8

§ 15 Abs. 2 Satz 6 ist redaktionell an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anzupassen.

Zu Nummer 9

Die dort aufgehobenen Vorschriften sind gegenstandslos. § 17 Abs. 5 Satz 3 und § 20 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes berücksichtigten die bis zum Jahre 1990 bestehende Sondersituation des Landes Berlin. § 18 dieses Gesetzes ist eine Änderungsvorschrift, die sich seit ihrem Inkrafttreten durch Vollzug der Änderungen erledigt hat. Ebenfalls erledigt hat sich das Außerkrafttreten der in § 21 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften.

Zu Nummer 10

§ 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, der die Bußgeldvorschriften enthält, ist zum einen redaktionell an den geänderten § 14 dieses Gesetzes anzupassen. Darüber hinaus soll es im Hinblick auf künftige Entwicklungen des Gemeinschaftsrechtes ermöglicht werden, auch im Bereich der Tier-

körperbeseitigung unmittelbar geltende Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes mit einem Bußgeld bewehren zu können. Zu diesem Zweck wird dem § 19 Abs. 1 eine neue Nummer 10 angefügt und in einem neuen Absatz 3 die zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechtes erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BSE das Tierseuchengesetz nicht unter allen Gesichtspunkten ausreichende Ermächtigungen zum Erlass der notwendigen Maßregeln beinhaltet. Insbesondere der Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes für den Menschen kommt im Tierseuchengesetz nicht hinreichend genug zum Ausdruck, da sich dieses Gesetz in seiner geltenden Fassung unmittelbar nur mit der Gefahrenabwehr im Hinblick auf Tiere befasst; die Vorsorge für die menschliche Gesundheit ist lediglich ein mittelbar erfasster Aspekt. Um Risiken, die von Tierkrankheiten oder Tierseuchen für die menschliche Gesundheit ausgehen können, besser zu begegnen, ist es erforderlich, die Befugnisse zum Erlass tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu erweitern. Diesem Ziel dient der neu gefasste § 79a des Tierseuchengesetzes, der den Ermächtigungszweck in Anlehnung an die Regelungen des Verfütterungsverbotsgesetzes auf die Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder deren Schutz ausdehnt. Darüber hinaus wird der Regelungsbereich erweitert, indem in einem neuen Absatz 2 auch die Befugnis erteilt wird, Vorschriften mit diesem Ermächtigungszweck durch Rechtsverordnungen zu erlassen, die bisher der Tierseuchenbekämpfung im Inland vorbehalten waren.

Zu Nummer 1

§ 2a Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes ist im Hinblick auf die geänderte Behördenbezeichnung des zuständigen Bundesministeriums anzupassen.

Zu den Nummern 2 und 6

Die geänderten Vorschriften, auf die § 79a des Tierseuchengesetzes unter anderem verweist, werden dahingehend geändert, dass die sogenannten Eilverordnungen entsprechend den erleichterten Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes erlassen werden können; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die EG-Kommission hatte Deutschland im Rahmen der Notifizierung einer Beihilfe nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages (hier: Beihilfen aus Anlass von Tierseuchen) aufgefordert, § 68 Abs. 1 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes aufzuheben, da die Einfuhrbedingungen gemeinschaftsrechtlich geregelt sind. Die Änderungen nach den Buchstaben b bis d sind Folgeänderungen zur Aufhebung der Nummer 5 des § 68 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zwar besteht bereits bei Zuwiderhandlung gegen das Verfütterungsverbotsgesetz eine Sanktionsmöglichkeit, gleich-

wohl sollte, da ein illegales Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten warmblütiger Landtiere und von Fischen eine tierseuchenrechtliche Relevanz im Hinblick auf eine mögliche BSE-Übertragung hat, im Ereignisfall die Entschädigung grundsätzlich entfallen.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung in Buchstabe a wird der neu gefasste § 79a in die Bußgeldbewehrung einbezogen, soweit die in der Vorschrift genannten, der Tierseuchenbekämpfung dienenden Vorschriften ebenfalls bußgeldbewehrt sind. Die Änderung in Buchstabe b soll bewirken, dass die durch den neu gefassten § 79a geänderte Zweckbestimmung des gesamten Gesetzes auch bei der möglichen Bußgeldbewehrung unmittelbar geltender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften Berücksichtigung findet.

Zu Nummer 7

Durch Nummer 7 wird § 79a des Tierseuchengesetzes neu gefasst. Auf die vorstehenden allgemeinen Ausführungen zur Änderung dieses Gesetzes wird Bezug genommen. § 79a des Tierseuchengesetzes kommt eine ergänzende Funktion gegenüber den anderen Ermächtigungen des Tierseuchengesetzes zu.

Zu Nummer 8

§ 79b des Tierseuchengesetzes, der eine Zweckauschlussklausel hinsichtlich der Zwecke der einzelnen Verordnungsermächtigungen des Tierseuchengesetzes enthält, ist dem geänderten Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verfütterungsverbotsverordnung)

Durch den neugefassten § 6 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden die bisherigen Bußgeldbewehrungen durch Strafbewehrungen ersetzt und eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Strafbewehrung der durch Rechtsverordnung erstreckten Verbote des § 1 und des § 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, § 4 Abs. 1 der Verfütterungsverbots-Verordnung aufzuheben. Aus Gründen der Rechtsbereinigung rücken die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 in ihrer Nummerierung auf.

Die Rechtsklarheit gebietet es, in die Verfütterungsverbots-Verordnung einen Hinweis aufzunehmen, dass Zuwiderhandlungen gegen die durch § 1 der Verordnung ausgedehnten gesetzlichen Verbote ebenso wie die unmittelbar geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes)

Die Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes ist in Folge der Änderung des § 68 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe c aufzuheben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zusatzabgabenverordnung)

Durch die Einführung der zeitweiligen Milchquoten-Überlassung bei Auftreten eines BSE-Falles wird den betroffenen Milcherzeugern die Möglichkeit eingeräumt, die ihnen zustehende Anlieferungs-Referenzmenge vorübergehend einem anderen Milcherzeuger zu übertragen. Da die zeitweilige Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen (Pacht und Leasing) im Rahmen der ab 1. April 2000 geltenden Neufassung des Milchquotenrechts abgeschafft wurde, könnten die Milcherzeuger andernfalls ihre Milchquote nur endgültig verkaufen. Bis zum Wiederaufbau eines Milchvieh-Bestandes und damit zur Fortsetzung der Milchproduktion im früheren Umfang hat der Milcherzeuger nun die Möglichkeit, seine Anlieferungs-Referenzmenge vorübergehend einem anderen Milcherzeuger zu übertragen.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zukünftig die auf diesem Änderungsgesetz beruhenden Teile der Verfütterungsverbots-Verordnung und der Zusatz-

abgabenverordnung durch Rechtsverordnung ändern zu können, ist die übliche Entsteinerungsklausel erforderlich.

Zu Artikel 9 (Neubekanntmachung)

Um dem Rechtsunterworfenen einen jeweils einheitlich lesbaren Gesetzestext zur Verfügung stellen zu können, ist vorgesehen, das Verfütterungsverbotsgesetz, das Tierkörperbeseitigungsgesetz und das Tierseuchengesetz neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Um kurzfristig aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen handeln zu können, muss das Gesetz – ausgenommen die Vorschriften zur Umstellung auf den Euro – unverzüglich in Kraft treten.

